

treuhand

marugg+imsand

Sparen mit  
Säule 3a –  
**eine Altersvorsorge  
mit Steuervorteilen.**





**Einzahlungen in die Säule 3a sind steuerlich attraktiv – denn Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende können Beiträge in anerkannte gebundene Vorsorgeformen der Säule 3a bei der Berechnung ihres steuerbaren Einkommens in Abzug bringen. Dadurch wird die Steuerprogression wirksam gebrochen.**

## Was ist die Säule 3a?

Die Säule 3a ist ein Teil des schweizerischen 3-Säulen-Modells der Altersvorsorge. Als 1. Säule gilt die gesetzliche Altersvorsorge, welche im Kapitalumlageverfahren («Jung zahlt für Alt») finanziert wird. Als 2. Säule gilt die ebenfalls obligatorische Berufliche Vorsorge und als 3. Säule wird die freiwillige Private Vorsorge bezeichnet. Sowohl die 2. Säule wie auch die 3. Säule werden im Kapitaldeckungsverfahren («Ich spare für mich») finanziert. Die 3. Säule teilt sich auf in die gebundene Vorsorge (3a) und die freie Vorsorge (3b) auf. Die private Vorsorge wurde in den letzten Jahren immer wichtiger, so dass der Gesetzgeber die Bürger motivieren möchte, auch mit der 3. Säule Alterskapital anzusparen. Aus diesem Grund wird ein Teil der privaten Vorsorge, nämlich die Säule 3a, steuerlich bevorzugt behandelt.

## Welche Gründe sprechen für eine Einzahlung?

Einzahlungen in die Säule 3a sind vor allem für die

- + eigene Altersvorsorge
- + Abdeckung von Risiken wie Invalidität und Todesfall
- + Erzielung von Steuerersparnissen

sinnvoll, wobei für viele Personen der Aspekt des «Steuern sparen» im Vordergrund steht.

## Wer kann in die Säule 3a einzahlen?

Es kann jede in der Schweiz wohnhafte, steuerpflichtige und erwerbstätige Person, welche ein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt, in die Säule 3a einzahlen. Auch Arbeitslose können unter gewissen Umständen weiterhin Einzahlungen tätigen. Bei Ehepaaren dürfen beide unabhängig voneinander einzahlen, sofern beide im Sinne der AHV erwerbstätig sind. Auch im Jahr der Pensionierung sind Einzahlungen in die Säule 3a möglich. Wichtig ist, dass diese vor dem Datum der Erwerbsaufgabe getätigt werden. Wer auch nach der Pensionierung erwerbstätig bleibt, kann bis fünf Jahre über das ordentliche Referenzalter der AHV hinaus Beiträge an die Säule 3a leisten.

## Wieviel kann überhaupt einbezahlt werden?

Hierbei gilt es zu unterscheiden, ob es sich beim Einzahler um einen Arbeitnehmer oder Selbständigerwerbender mit Pensionskasse (sogenannte «kleine Säule 3a») oder um einen solchen ohne Pensionskasse (sogenannte «große Säule 3a») handelt. Die maximale Einzahlung in die «kleine Säule 3a» beträgt aktuell CHF 7'258 (Jahr 2026). Dieser Betrag wird periodisch der Teuerung angepasst und beträgt 8 % des oberen Grenzbetrages nach Artikel 8 Absatz 1 BVG. Die «große Säule 3a» ist für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende ohne Pensionskasse. Diese können maximal 20 % des massgebenden Einkommens laut Lohnausweis bzw. des Gewinns gemäss Buchhaltung einzahlen. Der Betrag ist auf 40 Prozent des oberen Grenzbetrages limitiert und beträgt aktuell CHF 36'288 (Jahr 2026). Für Selbständigerwerbende ist die genaue Ermittlung des maximalen Einzahlungsbetrages nicht möglich, da er den Gewinn noch nicht genau kennt. Es wird empfohlen, eine Hochrechnung zu erstellen und die Einzahlung aufzurunden. Sollte sich anhand der definitiven Jahresrechnung herausstellen, dass der einbezahlt Betrag zu hoch war, so kann der Vorsorgenehmer mittels der entsprechenden Bescheinigung der Steuerverwaltung die Rückzahlung des Differenzbetrages verlangen.

## Mögliche Anlageformen für die Säule 3a

In der Säule 3a gibt es nur zwei mögliche Vorsorgeträger: Banken und Versicherungen. Beide Vorsorgeträger bieten unterschiedliche Produkte an. Die meisten Banken haben neben dem klassischen Vorsorgekonto 3a auch die Möglichkeit des Wertschriftensparsens 3a im Angebot. Die Auswahl an Versicherungsprodukten ist um einiges vielfältiger. Das Sparen wird hierbei meistens mit einer individuellen Risikoabdeckung kombiniert.

## Bank oder Versicherung?

Jede der beiden Anlageformen hat für sich betrachtet ihre spezifischen Vor- und Nachteile. Je nach persönlicher Situation kann deshalb eine Kombination von beiden Varianten eine durchaus sinnvolle Lösungsvariante sein.

### Details zur Bankenlösung

Der grosse Vorteil der Banklösung ist die Flexibilität. Besteht ein persönlicher Liquiditätsengpass können die Einzahlungen sofort gestoppt werden und später jederzeit wieder aufgenommen werden. Auch die Höhe der Einzahlung ist bis zum gesetzlichen Maximalbetrag frei wählbar. Zusätzlich ist es möglich, ein Säule 3a-Konto jederzeit von einer Bank auf eine andere Bank zu übertragen. Zu beachten ist, dass die Flexibilität beim Wertschriften-sparen weit weniger hoch ist als beim reinen Vorsorgekonto.

### Eigenschaften der Versicherungslösung

Bei Versicherungslösungen lassen sich die Elemente Risikovor-sorge, Steueroptimierung und Vermögensanlage sinnvoll und auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmt kombinieren. Die vom einen als Zwang empfundene jährlich fixe Prämienzahlung wird vom andern als Vorteil betrachtet, da die Zahlung zwingend ge-leistet werden muss und es so quasi zu einem «Zwangssparen»

kommt. Als nachteilig kann bei Versicherungspolicen die oftmals lange und fixe Laufzeit sowie die stark eingeschränkten Möglichkeiten zur vorzeitigen Auflösung betrachtet werden.

### Ein bedeutender Nachteil

Der bedeutendste Nachteil der Säule 3a ist die langfristige Kapi-talbindung. Wegen der steuerlichen Begünstigung will der Fiskus sichergehen, dass die angesparten Mittel auch effektiv für die Altersvorsorge verwendet werden. Deshalb sind die Gelder in der Säule 3a im Prinzip bis fünf Jahre vor der ordentlichen Pensionie- rung gebunden. Ein vorzeitiger Bezug ist nur sehr eingeschränkt und unter klar definierten Auflagen möglich.

### Ordentliche Fälligkeit der gebundenen Vorsorge

Ohne vorzeitigen Bezug wird das Altersguthaben mit Erreichen des ordentlichen Referenzalters der AHV fällig. Der Bezug kann bis fünf Jahre vor dem ordentlichen Referenzalter erfolgen. Sofern der Vorsorgenehmer nachweist, dass er weiterhin erwerbs-tätig ist, kann der Bezug bis fünf Jahre nach dem Erreichen des ordentlichen Referenzalters aufgeschoben werden. In diesem Falle sind auch weitere Einzahlungen möglich. Ein Aufschub ohne weitere Erwerbstätigkeit ist hingegen nicht möglich.

## Möglichkeiten für einen vorzeitigen Bezug

Ein vorzeitiger Bezug des in der gebundenen Säule 3a angespar-ten Kapitals ist möglich, wenn der Vorsorgenehmer

- + neu eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt.  
Der Vorbezug muss innert einem Jahr nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit geltend gemacht werden;
- + die Mittel im Rahmen der Wohneigentumsförderung zur Finanzierung von selbstbewohntem Wohneigentum verwendet;
- + eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversi-cherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist;
- + die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet;
- + gemäss Artikel 5 des Freizügigkeitsgesetzes zum Barbezug berechtigt ist. Dies ist beispielsweise beim endgültigen Verlassen der Schweiz der Fall

### Privilegierte Besteuerung des Kapitalbezuges

Die Besteuerung der Kapitalleistungen aus der Pensionskasse (auch Freizügigkeitskonti oder -policen) und der Säule 3a erfolgt nach demselben Prinzip: Der Kapitalbezug wird getrennt vom übrigen Einkommen mit einem privilegierten Steuersatz abge-rechnet. Die kantonalen Unterschiede sind bedeutend. Zudem unterliegt der Tarif in den meisten Kantonen einer Progression.

Die Einzahlung in die Säule 3a lohnt sich für fast alle Steuer-pflichtigen, sofern sie diese Mittel aufbringen können und die lange Kapitalbindung akzeptieren wollen. Die Steuer auf der Ka-pitalauszahlung «frisst» in der Regel nur einen geringen Teil der Steuerersparnis.

### Weitere positive Steuereffekte

Nebst der Abzugsfähigkeit der Einzahlung von den steuerbaren Einkünften bietet die Säule 3a noch weitere Steuervorteile:

- + Der Kapitalzuwachs (inkl. Zinsertrag) der Säule 3a ist während der gesamten Laufzeit steuerfrei
- + Das Kapital in der Säule 3a unterliegt nicht der Vermögenssteuer

### Gestaffelter Bezug bringt Vorteile

Da der Kapitalbezug zwar getrennt vom übrigen Einkommen, jedoch mit sämtlichen anderen Kapitalbezügen während des Jahres kumuliert, besteuert wird, lohnt es sich, die Einzahlungen bei der Säule 3a über die Jahre auf verschiedene Konten zu ver-teilen. In den letzten Jahren vor der Pensionierung kann somit jährlich ein Vorsorgekonto aufgelöst werden und die Kapitalbezü-ge der gesamten Gelder in der Säule 3a auf mehrere Jahre ver-teilt werden. Aufgrund der progressiven Steuertarife bei der Kapi-talauszahlung kommt man somit zu erheblichen Steuervorteilen.



## Nachträgliche Einkäufe Säule 3a ab Jahr 2026

Wer in bestimmten Jahren keine, oder nur Teilbeträge in seine Säule 3a einbezahlt hat, kann dies künftig, bis zu 10 Jahren rückwirkend nachholen. Dies gilt auch für Selbständigerwerbende, die keiner Pensionskasse angeschlossen sind und üblicherweise in die «große Säule 3a» einzahlen können. Ein nachträglicher Einkauf setzt die Erfüllung folgender Bedingungen voraus:

- + Die einzahlende Person muss sowohl im Jahr, in dem der nachträgliche Einkauf stattfindet wie auch im Jahr, für das nachträglich einbezahlt wird, über ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen in der Schweiz verfügen.
- + Der nachträgliche Einkauf setzt voraus, dass der ordentliche Jahresbeitrag im Einkaufsjahr vollständig entrichtet wird.

Der neben dem ordentlichen Beitrag maximal zulässige Einzahlungsbetrag entspricht maximal dem sogenannten «kleinen Beitrag» (2026: CHF 7'258). Sowohl der ordentliche wie auch der nachträgliche Einkauf können steuerlich vollenfänglich vom Einkommen abgezogen werden. Achtung: Da die Anpassung der gesetzlichen Grundlage ab 01.01.2025 in Kraft getreten ist, sind Nachzahlungen erst ab dem Jahr 2026 möglich. Das bedeutet, dass lediglich Lücken, welche ab Steuerjahr 2025 entstanden sind, geschlossen werden können. Zukünftig können verpasste Einzahlungen bis zu 10 Jahren rückwirkend nachgeholt werden.

### Beispiel:

Maximal zulässiger Betrag 2025: CHF 7'258

Effektive Einzahlung 2025: CHF 3'000

> Die im Jahr 2025 entstandene Lücke von CHF 4'258 kann im Jahr 2026 rückwirkend einbezahlt und steuerlich abgezogen werden, insofern der ordentliche Beitrag für das Jahr 2026 (CHF 7'258) ebenfalls einbezahlt wurde. Für jedes Lückenjahr ist nur eine nachträgliche Einzahlung möglich. Mit einer Einzahlung können aber mehrere Lückenjahre geschlossen werden. Den Einkauf gilt es vorrangig bei der Bank respektive bei der Versicherung anzumelden.

## Mit Planung ans Ziel

Um ein optimales Ergebnis zu erhalten, sind die Kapitalflüsse im Rahmen der Pensionierung gesamthaft und frühzeitig zu planen. Nur so kann optimal von den vorhandenen Optimierungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden. Gerne sind wir Ihnen bei der finanziellen Planung Ihres Ruhestandes behilflich. Schreiben Sie uns einfach eine E-Mail oder rufen Sie uns an.

### Hinweis:

Diese Publikation will einen Überblick vermitteln; sie enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen. Es ist zu beachten, dass überlagernde Vorschriften bestehen können. Die Rechtsentwicklung seit dem Erscheinen dieser Publikation ist in jedem Fall zu berücksichtigen.





📍 Gstipfstrasse 6, 3902 Brig-Glis  
027 922 29 49

📍 Rathausgasse 5, 5401 Baden  
056 225 03 03

📍 Bahnhofstrasse 8, 7000 Chur  
081 416 18 18

📍 Sustenstrasse 3, 3952 Susten  
027 473 30 32

📍 Bälliz 40, 3600 Thun  
033 553 01 41

📍 Grienbachstrasse 17, 6300 Zug  
041 712 27 42

🌐 [www.trmi.ch](http://www.trmi.ch) 📧 [info@trmi.ch](mailto:info@trmi.ch)